

maße von mindestens 0,40/0,60 bis 0,70/1,20 m aufweisen und durch Schächte über Steigeisen zugänglich gemacht werden. In den Kammern befinden sich Putzöffnungen, die durch dichtschließende Deckel mit Dichtungseinlage und widerstandsfähigen Zuhaltvorrichtungen geschlossen sind. Die Schächte haben leichtabhebbare, verkehrssichere Abdeckungen. Auf dichtschließende Putzdeckel ist vor allem in den einem Rückstau ausgesetzten Hauskanälen der tief gelegenen Wiener Stadtgebiete, insbesondere im Bereich der Donau, zu achten, wo auch, wenn nötig, Rückstauverschlüsse eingebaut werden müssen.

In Gebieten ohne Kanalisation werden Senk- und Sickergruben sowie Hauskläranlagen angelegt. Senkgruben dürfen nicht unter Aufenthaltsräumen und innerhalb von Wohngebäuden liegen. Sie müssen von Brunnen mindestens 8 m entfernt und absolut wasserdicht sein. Zur Durchführung der Räumungen ist eine gut abzuschließende Einsteigöffnung von 60 cm Schlupfweite vorzusehen, unter der ein Pumpensumpf liegt. Trotz Ausbau des Straßenkanalnetzes ist die Zahl der Senkgruben noch immer im Steigen begriffen. Das hängt damit zusammen, daß die Neubauten immer wieder zur Peripherie ausweichen, wo noch keine Kanalisation vorhanden ist,

sei es, weil die unaufgeschlossenen Baugründe billiger sind, sei es, weil man wenigstens einige Zeit allein zu sein hofft. Im Jahre 1883 wurden in Wien 883 Senkgruben gezählt, nach der Einverleibung der Vororte waren es 6616 und heute weist das alte Stadtgebiet rund 19.700 auf. Als Zwischenlösung zur Vollkanalisation werden in den letzten Jahrzehnten Hauskläranlagen nach verschiedenen Systemen gebaut. Lange Zeit waren die zweistöckigen Kläranlagen, die den Emscherbrunnen nachgebildet wurden, vorherrschend, die zu Unrecht als „Frischwasserkläranlagen“ bezeichnet wurden. Doch sind gerade sie, wenn wie üblich mit dem Fassungsraum aus pekuniären Gründen gespart wird, für eine nachfolgende Versickerung des Abwassers ungeeignet. Besser sind dreiteilige Faulgruben, die bei genügendem Ausmaße sogar eine gewisse biologische Reinigungswirkung aufweisen und sich immer mehr durchsetzen. Ausschlaggebend für die Wahl von Hauskläranlagen ist die Gesundheitsbehörde, die, unterstützt durch die Wasserrechtsbehörde, streng darüber wacht, daß das Grundwasser nicht verseucht wird. Die Versickerung von Niederschlags- oder gereinigten Hausabwässern kann in Sickergruben oder aber durch unterirdische Verrieselung in Gärten erfolgen.

Kanalgebühren

Für die Reinigung der Hauskanäle wurde seinerzeit von den Hausbesitzern nach einer für je zwei Jahre festgesetzten, nach dem Zinssatz abgestuften Skala ein Beitrag eingehoben, der im Jahre 1910 für mittelgroße Häuser mit schließbaren Hauskanälen 3,3‰ bis 2,4‰, mit Rohrkanälen 2,2‰ bis 1,6‰ des Hauszinsetrages betrug. Die Vergütung für die Senkgrubenräumung wurde nach der Aushubmenge berechnet. Ab 1920 wurden die Promillesätze der Geldentwertung angepaßt und erreichten im Jahre 1922 9,100 bis 6,500 ‰ bzw. 6,300 bis 4,400 ‰. Mit der Übernahme der Kanalräumungsarbeiten durch die Gemeinde Wien im Jahre 1923 wurden die Kanalräumungsgebühren mit Gesetz vom 20. Jänner 1923 neu geregelt. Die Räumung von Unratsanlagen (Hauskanälen, Rohrleitungen und Senkgruben) innerhalb des Wiener Gemeindegebietes wurde der Gemeinde Wien allein vorbehalten. Ausnahmen hinsichtlich Selbsträumung sind nur zulässig, wenn nachweisbar der Unrat landwirtschaftlich verwertet wird.

Die Gemeinde hebt für die Räumung Gebühren nach Maßgabe der Selbstkosten ein. Diese Gebühren waren zunächst gemäß dem Gemeinderatsbeschuß vom 12. November 1889, Z. 6743, in der Form ermittelt worden, daß aus dem Gesamterfordernis für Kanal- und Senkgrubenräumung $\frac{3}{10}$ für die Räumung der Hauptunrats-(Straßen-)kanäle ausgeschieden wurden, so daß $\frac{7}{10}$ zur Aufteilung auf die Hausbesitzer verblieben. Nach dem Wortlaut des vorzitierten Gesetzes, das noch derzeit in Kraft steht, ist für wohnbausteuer- (später mietaufwandsteuer-)

pflichtige Häuser ein Vielfaches der der Bemessung der Wohnbau-(Mietaufwand-)Steuer zugrunde gelegten Mietzins-(Mietwert-)summe als Räumungsgebühr zu entrichten. Und zwar wurde der am 1. August 1914 vereinbarte, auf einen Monat entfallende Mietzins oder der diesem gleichzuhaltende Mietwert zugrunde gelegt und wird das Vielfache durch Verordnung des Wiener Stadtsenats nach Erfordernis bestimmt. Für Häuser, bei denen obige Voraussetzung nicht zutrifft, wird die Räumungsgebühr derart festgesetzt, daß für jedes laufende Meter eines Hauskanals und für jeden angeschlossenen Abort so oft mal 100 Kronen zu entrichten ist, als das jeweilige Vielfache beträgt. Für die Senkgrubenräumung in wohnbau-(mietaufwand-)steuerpflichtigen Häusern wird eine Normalzahl der jährlichen, durch die Kanalräumungsgebühr gedeckten Räumungen in der Art bestimmt, daß auf den Bewohner eines Wohngebäudes höchstens 2,5 m³, auf eine im Betrieb beschäftigte Person höchstens 1 m³ Senkgrubenfüllungsraum entfallen. Für darüber hinausgehende Räumungen sind die Selbstkosten zu ersetzen. Das gleiche gilt für alle Räumungen von Senkgruben, die zu keinem wohnbausteuer-(mietaufwandsteuer-)pflichtigen Hause gehören.

Mit Gesetz vom 17. Dezember 1935 wurde die Aufteilung der Räumungskosten gemäß dem obzitierten Gemeinderatsbeschlusse fallen gelassen und die gesamten Räumungskosten für Hauptunrats-(Straßen-)Kanäle, Hauskanäle und Senkgruben einschließlich der Kosten für die Instandhaltung des Straßenkanalnetzes auf die Hausbesitzer umgelegt.

Ebenso sind der Gemeinde für die Räumung von Wasserläufen in Höfen oder sonstige Arbeitsleistungen sowie für die Behebung von Verstopfungen der Unratsleitungen, die durch verbotene Inanspruchnahme, z. B. durch Hineinwerfen von Abfällen, verschuldet worden sind, die Selbstkosten zu vergüten. Das Vielfache betrug im Jahre 1923 erstmalig 20, stieg im Jahre 1930 auf 30 und beträgt derzeit 300. Die Kanalräumungsgebühren waren seit jeher gering. Sie betragen derzeit nach Umrechnung der Friedenskronen auf Schilling (1 : 10.000), Schilling auf Mark (1 : 1,5) und wieder zurück auf Schilling (1 : 1) pro 100 K des Augustmietzinses 1914 zwei Schilling pro Jahr.

Die Gebühr für die Behebung von Kanalverstopfungen beträgt derzeit pro Kanalarbeiter und Stunde S 9.—, bei Überstundenarbeit S 12.—. Zu jeder Verstopfungsbehebung wird noch zur Bezahlung der Inspektionsleute außerhalb des Einsatzes und der Werkzeugabnützung eine Grundgebühr in gleicher Höhe des Stunden- bzw. Überstundensatzes eingehoben. Die Senkgrubenträumungsgebühr, die lange Zeit nach einem Stundensatz berechnet wurde, ist jetzt auf die Anzahl der ausgehobenen Kubikmeter abgestellt. Und zwar beläuft sie sich in normaler Arbeitszeit auf S 19.— je Kubikmeter, in Überstundenarbeit auf S 24.— je Kubikmeter; hiebei wird jedoch als Mindestgebühr S 57.— bzw. S 72.— eingehoben. Inbegriffen sind außer dem Fahrer noch zwei Kanalarbeiter samt Beistellung der erforderlichen Schläuche und Werkzeuge. Für die Verwendung einer Tiefsaugpumpe mit gekapseltem Motor zur Räumung tiefegelegener Sank- und Sickergruben sind in normaler Arbeitszeit S 80.— je Stunde, in Überstundenarbeit S 90.— je Stunde zu entrichten einschließlich Fahrer und Bedienungsmann, jedoch ohne die zur Räumung erforderlichen Arbeitspartie. Die Räumung von Hauskläranlagen erfolgt nach den vorgenannten Tarifen.

Für den Anschluß der Hausentwässerung an die Straßenkanäle hatte die Gemeinde Wien nach dem Gesetz vom 19. Jänner 1890 das Recht, eine sogenannte Kanaleinmündungsgebühr einzuheben, die mit 12 fl (24 K) für jedes laufende Meter der Platz- und Straßenfronten zu bemessen war. Für Eckparzellen war drei Viertel, für unverbaute Frontlängen die Hälfte der Länge der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Hausumbauten hatte die Kanaleinmündungsgebühr dann neuerlich erlegt zu werden, wenn seit der letzten Bemessung mehr als 25 Jahre verstrichen waren. Am 16. Juni 1933 wurde das Gesetz novelliert. Die Grundzüge des Gesetzes waren im allgemeinen gleich geblieben. Die Gebühr für die Einmündung in den Hauptunratskanal ergab sich aus den Frontlängen der Liegenschaft gemessen an den Baulinien oder Straßenfluchtlinien, also in der Projektion auf diese, und dem Einheitssatz für das laufende Meter. Dieser Einheitssatz ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Durchschnittskosten eines Straßenkanals festzusetzen und durch Verordnung kundzumachen. Und zwar werden die Kosten für ein Meter Betonkanal, Ei-Profil I, 0,70/1,05 m, mit Sohlschalen und Wandplattenverkleidung

eingebaut in 4 m Tiefe, zugrunde gelegt. Ein Drittel dieser Kosten bildet den Einheitssatz unter der Auflage, daß jeder der beiden Anlieger für sein Grundstück und die Gemeindeverwaltung für die Straße die gleichen Kosten trägt. Bei Einmündung in Regenwasserkanäle, wie sie im Jahre 1933 schon in Altmanndorf-Hetzendorf bestanden haben, war nur die halbe Gebühr zu bezahlen. Für Schmutzwasserkanäle, die erst 1938 durch die neueingemeindeten Gebiete hinzukamen, war im Gesetz nichts vorgesehen, man behalf sich jedoch bis zur Neuauflage desselben, indem man durch Analogieschluß ebenfalls die halbe Gebühr zur Vorschreibung brachte.

Diese Neuauflage wurde mit dem Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren vom Wiener Landtag durchgeführt. Dabei erfolgte die Gebührenerstellung unter ganz neuen Gesichtspunkten. Die Kanaleinmündungsgebühr setzt sich nunmehr aus der Frontgebühr und der Flächengebühr zusammen. Die Frontgebühr ist das halbe Produkt aus der Frontlänge und dem Einheitssatz. Als Frontlänge gilt die Summe der Baulinien bzw. der Straßenfluchtlinien. Die Flächengebühr ist das halbe Produkt aus den bebauten Flächen, dem Bebauungsfaktor und dem Einheitssatz. Der Bebauungsfaktor beträgt je nach Art der Verbauung (Grünland, Bauklasse I mit Baubeschränkung, offene oder gekuppelte Bauweise der Bauklasse I und II, geschlossene Bauweise in den Bauklassen I bis V und Hochhäuser) 0,05 bis 0,25, wobei bei Hochhäusern noch eine Vermehrung um 0,03 je 5 m Überhöhung in Rechnung gestellt wird. Bei nachträglicher Änderung der Verhältnisse ist eine entsprechende Ergänzungsgebühr zu entrichten. In den Fällen der Einmündung bei nachträglicher Herstellung des Straßenkanals wird der jeweilige Bebauungsfaktor im Verhältnis des Rauminhaltes der vorhandenen zum Rauminhalt der zulässigen Baulichkeiten abgemindert. Sonderbestimmungen setzen fest, daß bei Fehlen von Bau- oder Straßenfluchtlinien die doppelte Flächengebühr zu rechnen ist, daß bei bloßer Einmündung in einen Schmutzwasser- oder Regenwasserkanal nur die Hälfte des Einheitssatzes anzurechnen ist. Das gleiche gilt bei nachträglicher Herstellung des Straßenkanals. In den Gebieten der offenen oder gekuppelten Bauweise wird bei Bauplätzen mit zwei oder mehreren zusammenstoßenden Fronten nur die Hälfte der Frontlänge gerechnet, falls der eingeschlossene Winkel höchstens 120 Grad beträgt; dies jedoch nur auf eine beidseitige Länge von je 25 m. Bei einer über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden, dauernden Beanspruchung des Straßenkanals, die nur mit besonderer Bewilligung der Behörde zulässig ist, sind außer der Kanaleinmündungsgebühr die Kosten für die dadurch erforderlich werdende Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bezahlen. Anschlußzwang besteht, wenn der Bauplatz nicht mehr als 20 m vom Straßenkanal entfernt ist. Die Bestimmungen über die Erstellung des Einheitssatzes sind gleich geblieben. Der Einheitssatz betrug im Jahre 1933 40 S, wurde im Jahre 1947 auf 140 S erhöht und beträgt derzeit 350 S.